

SATZUNG

IN DER FASSUNG VOM 15. APRIL 2021.
EINGETRAGEN IM VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTES
CHARLOTTENBURG UNTER DER REGISTERNUMMER VR 20232 B.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Deutsches Verkehrsforum« und ist mit dem Zusatz »e. V.« im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betätigt sich auf dem Fachgebiet des Verkehrswesens. Er setzt sich für leistungsfähige, marktgerechte, energiesparende und umweltfreundliche Verkehrssysteme ein, die sich arbeitsteilig ergänzen. Der Verein vertritt dies gegenüber der Öffentlichkeit, Entscheidungsträgern und sonstigen Institutionen im privaten und öffentlichen Bereich. In diesem Rahmen nimmt der Verein die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahr; die Verfolgung von Einzelinteressen ist ausgeschlossen.
2. Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in allen allgemeinen Fragen des Verkehrswesens.
3. Der Verein leistet eine seiner Zielsetzung entsprechende Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Presseveröffentlichungen und Informationsveranstaltungen.
4. Der Verein pflegt den Informationsaustausch über Verkehrsfragen und -technologien auf nationaler und internationaler Ebene und beteiligt sich an der Durchführung und Vergabe von wissenschaftlichen Untersuchungen auf diesem Gebiet.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts sein, die insbesondere aufgrund ihrer Tätigkeit ein besonderes Interesse an der Er-

haltung und Entwicklung des Verkehrswesens haben.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das Präsidium.
3. Das Mitglied verpflichtet sich auf eine Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren.
4. Jedes Mitglied muss einen Vertreter benennen, durch den es seine Rechte in der Mitgliederversammlung ausübt und dem gegenüber die Erklärungen des Vereins an das Mitglied erfolgen können. Die Vollmacht des Vertreters besteht so lange fort, bis sie vom Mitglied widerrufen wird. Benennung des Vertreters und Widerruf der Vollmacht müssen schriftlich erfolgen und sind an die Geschäftsführung zu richten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung,
 - durch Beendigung der Existenz des Mitglieds,
 - durch Ausschluss.
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein, die an die Geschäftsführung zu richten ist. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Im Übrigen kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

5. Über den Ausschluss von Mitgliedern, deren Vertreter dem Präsidium angehören, entscheidet in allen Fällen die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinigung wird aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe der Vereinigung

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Geschäftsführung
2. Außerdem kann zur Unterstützung des Präsidiums und der Geschäftsführung ein Beirat gebildet werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist zulässig; sie gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann höchstens vier weitere Mitglieder vertreten.
3. Soweit nicht Satzungsbestimmungen entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht Vertreter eines Mitglieds sind, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von sechs Wochen

- in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Präsidiums oder einem anderen Mitglied des Präsidiums einzuberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf in gleicher Weise einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.
 7. Der Vorsitzende des Präsidiums oder ein von ihm benanntes Mitglied des Präsidiums leitet die Mitgliederversammlung. Wenn der Vorsitzende des Präsidiums die Mitgliederversammlung nicht leitet und keinen Versammlungsleiter benennt, kann die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter bestimmen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren ohne Versammlung der Mitglieder erfolgen, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, bis zum vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nach seinem Ermessen. Der Vorstand hat in der Einladung den Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen, eine Begründung anzugeben, einen angemessenen Abstimmungszeitraum anzugeben, der eine Frist von zwei Wochen nur im Einzelfall unterschreiten darf und die für die Stimmabgabe erforderliche Textform zu konkretisieren (z. B. Brief, E-Mail, Telefax, etc.), wobei die Erklärung lesbar sein, dauerhaft gespeichert werden können sowie die erklärende Person erkennen lassen muss,
 10. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mailadresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte Personen ist nicht gestattet. Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Auch in diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass die Stimmabgabe, die in Textform zulässig ist, ausschließlich durch Mitglieder des Vereins erfolgt.
 11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Präsidiums
 - die Wahl eines Beirates
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - den Jahresabschluss
 - die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
 - den Haushaltsplan
 - die Beitragsordnung
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
 12. Anträge außerhalb der vom Präsidium aufgestellten und in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sind. Das Präsidium hat solche Anträge den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.
 13. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. In diesem Fall ist schriftliche Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
 14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines das

- Amt des Vorsitzenden und eines das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt. Das Präsidium ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums brauchen nicht Vertreter von Vereinsmitgliedern zu sein. Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden des Präsidiums und den Schatzmeister. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsdauer vorzeitig aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
 3. Das Präsidium kann Präsidiumsmitglieder ausschließen, wenn sie nicht mehr die berufliche Funktion ausüben, die sie bei ihrer Wahl in das Präsidium innehatten. Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium solche Änderungen der beruflichen Stellung unverzüglich mitzuteilen. Bei der Entscheidung hat das betroffene Präsidiumsmitglied kein Stimmrecht.
 4. Das Präsidium leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
 5. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie werden vom Vorsitzenden des Präsidiums oder vom Schatzmeister schriftlich, telefonisch oder per E-Mail

- einberufen. Die Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Präsidiumssitzung muss stattfinden, wenn dies von der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
6. Sitzungen des Präsidiums können auch virtuell als Telefon- und Videokonferenz oder in einem Chatroom abgehalten werden, sofern wichtige Gründe eine Präsenzsitzung verhindern.
 7. Für Versammlungsleitung und Protokollierung gelten § 7 Abs. 7 und Abs. 14 entsprechend.
 8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 9. Im Einverständnis aller Präsidiumsmitglieder können Beschlüsse auch telefonisch, im schriftlichen Verfahren oder in kombiniertem Verfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse sind unverzüglich vom Versammlungsleiter schriftlich zu protokollieren.
 10. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
2. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die durch eine vom Präsi-

dium beschlossene Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Das Präsidium bestellt die Geschäftsführer. Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung werden vom Vorsitzenden des Präsidiums und vom Schatzmeister abgeschlossen. Die übrigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung durch die Geschäftsführung angestellt.
4. Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der ihnen gem. § 9 Abs. 2 obliegenden Aufgaben besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Jeder Geschäftsführer vertritt den Verein entweder gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall ist schriftliche Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.